



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 25. Februar 2016

Seite 1 von 2

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

für die Ruhrschiifffahrt zu den anstehenden Sperrmaßnahmen auf dem Baldeneysee anlässlich unterschiedlicher Kanuregatten.

Aktenzeichen:

54.05.02.02-Schm

bei Antwort bitte angeben

Veranstalter: Kanu-Regatta-Verein Baldeneysee e. V. Essen

H. Schmitz

Zimmer: MH1/E

Telefon:

0211 475-9684

Telefax:

0208 381624

helmut.schmitz@

brd.nrw.de

Unter Hinweis auf § 2 der Ruhrschiifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 14.07.2013 in Verbindung mit den §§ 1.22 und 1.23 Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) vom 15.12.1998 in den zurzeit gültigen Fassungen wird hiermit bekannt gemacht:

Am 22. April 2016, zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr.
Am 23. April 2016, zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr.
Am 24. April 2016, zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr,
findet auf dem Baldeneysee zwischen Km 29,9 und 31,1

die Internationale Frühjahrsregatta, der Nationalmannschafts-Cup und die offenen Landeslangstreckenmeisterschaften NRW im Kanurensport statt.

Zur Durchführung dieser Veranstaltungen wird eine Albano – Anlage mit entsprechender Austonnung über 1.000 Meter mit 9 Bahnen ausgelegt.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Wilhelmstr. 1-3

45468 Mülheim/Ruhr

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Für den Aufbau der Streckenmarkierungsanlage bzw. dem abschließenden Abbau ist mit Sperrungen zu rechnen.

Der Baldeneysee ist innerhalb der ausgetonnten Regattastrecke inkl. Eines 50 m breiten Schutzstreifens zum Südufer hin während der Veranstaltung gesperrt, ebenso der Raum zwischen Schiffahrtsrinne und Regattastrecke.

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Mülheim/Ruhr Hbf

Straßenbahn Linie 110

Haltestelle:

Wilhelmstraße

Die Bereiche der Startanlage sind dauerhaft gesperrt. Entsprechende Schiffahrtszeichen (rote Flaggen bzw. rote Lichter gem. § 6.22, Zeichen A.1 BinSchStrO) sind ausgebracht.

Alle Schiffahrttreibenden und Wassersportler werden um besondere Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme angehalten.

Es gelten die Regeln der Binnenschiffahrtsstraßenordnung.

Den Anordnungen von Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten.



Zu widerhandlungen werden gemäß § 21 Ruhrschiiffahrtsverordnung in Verbindung mit § 161 Abs. 1, Nr. 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 708) mit Bußgeld geahndet.

Seite 2 von 2



Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag


Helmut Schmitz